


# Sachsen-Zeitung

Nationales Tageblatt für Land-  wirtschafft, Bürgertum und Beamte

Die Sachsen-Zeitung erscheint täglich nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Preis: Bei Abholung in Dresden 2,50 Mark im Monat, bei Zustellung durch die Post 2,75 Mark, bei Postbestellung 3,00 Mark. Einzelnummern 15 Pfennig. Fernruf: Amt Wilsdruff Nr. 6. Die Sachsen-Zeitung enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Nossen u. a.

Nr. 2 - 83. Jahrgang. Wilsdruff-Dresden Donnerstag, 3. Januar 1924

## Deutscher Glückwunsch an Oesterreich.

Berlin, 1. Januar 1924. Der Reichspräsident hat dem österreichischen Bundespräsidenten folgendes Telegramm zugesandt:  
„Bundespräsident Heinisch, Wien. Zum Jahreswechsel spreche ich Ihnen und dem Stammverwandten österreichischen Volk herzliche Glückwünsche aus. Deutschland gedenkt in dieser Zeit der Not in aufrichtiger Dankbarkeit der vielen Beweise hilfsbereiter Anteilnahme des Brudervolkes. Möge das neue Jahr unsere Länder fördern auf dem Wege der Gesundung und Wiederherstellung, den Oesterreich zu unserer Freude bereits mit gutem Erfolg bestritten hat.“

## Stresemann und Schacht noch abwesend.

Berlin, 2. Januar. Wie die „D. Z.“ hört, bleibt Außenminister Stresemann mindestens bis zum 6. Jan. in Lugano, es sei denn, daß der Eingang der Pariser Antwort seine vorherige Rückkehr erforderlich machen sollte. Reichsbankpräsident Dr. Schacht, der mit dem heutigen Tage sein Amt formell übernimmt, befindet sich bis zum 5. d. Mts. auf einer Kabinetsreise.

## Bürgerliche Einheitsliste.

Weimar, 1. Jan. Sämtliche staatsverhaltenden Parteien, sowie alle bürgerlichen Wirtschaftsverbände und Interessengruppen kamen in Weimar überein, zu den Landtagswahlen eine Einheitsliste aufzustellen.

## von Ruhr durchschaut sie.

München, 1. Jan. Der Generalkonsul v. Ruhr hat eine Verordnung erlassen, wonach Sammlungen der internationalen Arbeiterhilfe unter allen Umständen zu verhindern sind, da sie letzten Endes nur verbotenen Zwecken dienen.

## Frankreich der Schlepper der kleinen Staaten.

Paris, 31. Dez. Der tschechisch-französische Vertrag beunruhigt weiter die englischen politischen Kreise. (So lassen sich die „Dr. N.“ aus Paris melden.) Der „Daily-Telegraph“ gibt heute seinem Erscheinen darüber Ausdruck, daß die tschechischen Staatsmänner, die bisher Klugheit und Nüchternheit bewiesen, sich zu einer Allianz mit Frankreich entschlossen. Aber ein tschechischer Diplomat erklärte dem Blatte, der Zwischenfall von Korfu habe die kleinen Völker gelehrt, daß sie sich unter den Schutz einer Großmacht begeben müßten und es sei durchaus natürlich, daß die Tschechen Frankreich gewählt habe. Griechenland und Rumänien könnten natürlich eine andere Wahl wählen, aber wegen des Mißtrauens des griechischen Volkes gegenüber Italien werde es der französischen Diplomatie wahrscheinlich gelingen, auch Griechenland in ihr Schlepptau zu ziehen.

## Notverordnungen der Sächsischen Regierung in Steuerfragen.

Die sächsische Regierung hat dem sächsischen Landtag kürzlich zwei Gesetzesvorlagen zugehen lassen: den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Erhebung der Gewerbesteuer und die Einführung einer Arbeitgebereinkommensteuer, sowie den Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung der Grundsteuer auf Goldmark. Da die Erschließung neuer Einnahmen keinen Aufschub verträgt, der Landtag aber augenblicklich nicht versammelt ist, hat sich die Regierung genötigt gesehen, die in den Gesetzen vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen nach Art. 40 der Sächsischen Verfassung durch Notverordnungen in Wirksamkeit zu setzen.

Im ersten Teile der Notverordnung über die weitere Erhebung der Gewerbesteuer und die Einführung einer Arbeitgebereinkommensteuer vom 20. Dezember 1923 (Sächs. GBl. 553) wird in den §§ 1 bis 4 bestimmt, daß als vierte Teilzahlung für das Rechnungsjahr 1923 5 Goldmark für je 1000 Mark bei der Veranlagung festgesetzter Steuer des Rechnungsjahres 1923 zu leisten sind. Soweit die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1923 ein Geschäftsabfluß vor dem 1. Juli 1923 zugrunde liegt, erhöht sich die Teilzahlung auf 5 Mark für je 1000 Mark Steuer des Rechnungsjahres 1923. Für Gewerbetriebe, die im Laufe des Rechnungsjahres 1923 neu entstanden sind oder sich in ihrer Grundlage wesentlich geändert haben, ist die Teil-

## Benesch geht nach London.

Eigener Fernsprekdienst der „Sachsen-Zeitung“.  
London, 2. Jan. „Daily Telegraph“ meldet, daß Benesch Ende d. M. in London eintreffen werde, um der engl. Regierung persönlich Aufklärung über Verträge mit Frankreich zu geben.

## Uneinigkeiten zwischen Frankreich und England.

Eigener Fernsprekdienst der „Sachsen-Zeitung“.  
London, 2. Januar. Zwischen England und Frankreich sind in den letzten Tagen ernste Schwierigkeiten bezug auf die Verwaltung der Pfänder an Rhein und Ruhr entstanden. Frankreich verlangt ein ausgedehntes Aufsichtsrecht über die deutschen Eisenbahnbeamten im Röhner Bezirk, das England nicht einzuräumen gewillt ist. Ein weiterer Konflikt ist über die Anordnungen der Verträge auf die Ruhr-Bergwerke, die vollständig in englischem Besitz sind, entstanden. Der Generaldirektor der Gewerkschaften hat seiner Zeit zwar einen Nichtvertragsvertrag unterzeichnet, erklärt aber jetzt, daß er es ablehnen müsse, Reparationskohle an die französisch-belgische Verwaltung zu liefern.

## Französische Versicherung an Amerika.

Eigener Fernsprekdienst der „Sachsen-Zeitung“.  
Poincaré richtete durch die „New Yorker Tribune“ eine Neujahrsbotschaft an das amerikanische Volk, in der er seine Ruhrpolitik verteidigt. Poincaré konstatiert darin, daß die Amerikaner nunmehr zugeben, daß das französische Volk durch zwingende Notwendigkeit zum Handeln genötigt worden sei und versichert, Frankreich wolle nunmehr seinerseits zum wirtschaftlichen Aufbau Europas durch praktische Mittel und verhältnismäßige Maßnahmen beitragen. Der französische Ministerpräsident begrüßt die amerikanische Teilnahme an den Arbeiten des Sachverständigenausschusses und erklärt, er sei sicher, daß, falls der Friedensvertrag dabei respektiert werde, Frankreich allen vernünftigen Anregungen zugänglich sein werde.

## Verschiebung der englischen Kabinettsitzung.

Eigener Fernsprekdienst der „Sachsen-Zeitung“.  
London, 2. Jan. Die heute in Aussicht genommene englische Kabinettsitzung über den Regierungswechsel findet erst am Donnerstag oder Freitag statt.

zahl gleichzeitiger, bereits vor dem Rechnungsjahr 1923 steuerpflichtiger Gewerbe mit gleichem Betriebsumfang entspricht. Die Gemeinden und Bezirksverbände haben mindestens den gleichen Betrag wie die vierte Teilzahlung als vierte Teilzahlung ihrer Zuschlagssteuer für das Rechnungsjahr 1923 zu erheben, können ihn aber auf das Dreifache erhöhen. Die vierte Teilzahlung ist, soweit die Gewerbesteuerbescheide für das Rechnungsjahr 1923 beim Inkrafttreten der Notverordnung bereits zugestellt sind, innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Notverordnung, soweit die Steuerbescheide erst nach dem Inkrafttreten der Notverordnung zugestellt wurden, innerhalb einer Woche nach der Zustellung zu entrichten. Ist die nach § 5, 7 der Notverordnung über Aufwertung der Gewerbesteuer vom 12. November 1923 (§ 1, S. 509) für die ersten drei Termine des Rechnungsjahres 1923 zu entrichtende Gewerbesteuer beim Inkrafttreten der Notverordnung noch nicht voll entrichtet, so sind zur Begleichung der Steuer für diese drei Termine mindestens 5 Goldmark und zwar gleichzeitig mit der vierten Teilzahlung für das Rechnungsjahr 1923 zu entrichten.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1924 hat vorläufig zu unterbleiben. Solange hierüber eine gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, sind Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer und die Zuschlagssteuer der Gemeinden bez. Bezirksverbände für das Rechnungsjahr 1924 in Höhe der Teilzahlungen für den vierten Termin des Rechnungsjahres 1923 (§§ 1 und 2 der Notverordnung) am 15. Mai, 15. August, 15. November 1924 und 15. Februar 1925 zu entrichten.

Bon den der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerben wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 neben der durch das Gewerbesteuergesetz geordneten Betriebsanlage und Ertragsanlage, eine sogenannte Arbeitgebereinkommensteuer in Höhe der Hälfte des Ertrages erhoben, den der Arbeitgeber vom Arbeitslohn der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes einzubehalten und an das Reich abzuführen hat. Die Abgabe darf weder ganz noch teilweise auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden; an ihrem Ertrage sind der sächsische Staat und die sächsischen Gemeinden je mit der Hälfte des Aufkommens beteiligt. Die Abgabe ist vom Arbeitgeber an die Gemeinde abzuführen, in der die Betriebsstätte liegt. Liegt die Betriebsstätte in einem selbständigen Gutsbezirk, so gilt der Bezirksverband als Betriebsgemeinde. Erstreckt sich eine Betriebsstätte oder ein einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz über mehrere Gemeinden (selbständige Gutsbezirke), so gilt der Ort der Betriebsstätte als Betriebsgemeinde. Die Abgabe ist innerhalb der für die Abführung der einbehaltenen Steuerbeträge an das Reich maßgebenden Fristen an die Betriebsgemeinde zu entrichten. Vom Gemeindeanteile sind zunächst 10 v. H. für die Betriebsgemeinde abzuführen. Der dann verbleibende Gemeindeanteil wird unter die beteiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, in denen mindestens 10 in der Betriebsgemeinde beschäftigte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, nach dem Verhältnisse der Kopfzahl derselbst wohnhaften Arbeitnehmer verteilt.

Eine weitere Notverordnung stellt die Grundsteuer auf Goldmark um. Die Grundsteuer wird in Goldwert erhoben. Sie beträgt jährlich a) bei Grundstücken, die Land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken bestimmt sind, 0,09 Mark, b) bei allen übrigen Grundstücken 0,08 Mark, für je 100 Mark des für den ersten Veranlagungszeitraum festgestellten Grundstückswertes. Besondere Vorschriften sind für diejenigen Fälle getroffen, in denen nicht der Ertragswert, sondern der letzte Veräußerungspreis nach § 6 Abs. 3 Satz 1 bezw. 25 Abs. 1 unter a) des Grundsteuergesetzes der Veranlagung zu Grunde zu legen ist. (§ 2 der Notverordnung). Ist in diesen Fällen der Veräußerungspreis nach dem 31. Dezember 1921 abgeschlossen worden, so ist der Veräußerungspreis auf den Papiermarkbetrag zurückzuführen der am Stichtage für die Wertbemessung dem Goldwerte des erzielten Veräußerungspreises entsprechen würde. Dieser Betrag gilt als letzter Veräußerungspreis.

In der Grundsteuer sind nach der bisherigen gesetzlichen Regelung Staat und Gemeinden je zur Hälfte beteiligt, die Gemeinden haben aber ein Zuschlagsrecht bis zu 25 v. H. der Grundsteuer. Der Einfachheit halber wurde hier das Zuschlagsrecht aufgehoben, um die Gemeinden mit  $\frac{1}{2}$  des Staat mit  $\frac{1}{2}$  des Ertrages an der Grundsteuer zu beteiligen. Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Grundstückswert ist jeden Steuerpflichtigen, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch die Grundsteuerbehörde oder ihrer Hilfsstellen mittels einer verschlossenen Zusage (Grundsteuerbescheid) bekanntzumachen. Die Absforderung der Steuer kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Beide Verordnungen sind am 23. Dezember in Kraft getreten. Die in Frage kommenden Ausführungsbestimmungen werden im nächsten Gesetzblatt veröffentlicht werden.

## Schafft Kohle und Kalk, Eisen und Stahl.

Ein deutscher Industrieller, Herr F. Fortmann, Generaldirektor des Kalkwerks, sieht den Fehlschlag zur Gesundung der deutschen Wirtschaft in der Verlängerung der Arbeitszeit in den Rohstoffgewerben. Vor allem sei es nötig, der Eisenbahn deutsche Kohle zuzuführen und sie von der Abhängigkeit vom Auslande zu befreien. Alsdann wird es erst möglich sein, die Frachten im notwendigen Ausmaße zu ermäßigen. Eine Reihe von Industrien, namentlich die Eisen- und Stahl sowie die Kalkindustrie ist zurzeit von der französischen Konkurrenz auf dem Weltmarkt stark bedroht, die durch staatliche Subventionen und Frachtrabatte ermöglicht wird. Auf die Dauer aber wird nach der Meinung des Herrn Fortmann die deutsche Arbeitsleistung auf ihren Vorkriegsstand zurückzuführen und trotz Reparationslasten vor allem zur Hebung des inneren Marktes, d. h. zur Vermehrung des Inlandkonsums führen. Dadurch wird es möglich werden, die Arbeitslosen einzustellen und brachliegenden Gewerben wieder Beschäftigung zu bieten.

## Auf die katastrophal werdende Kapitalnot der Landwirtschaft

senkt er die Aufmerksamkeit. Er glaubt, daß die Ernte des nächsten Jahres erheblich niedriger ausfallen wird als im Vorjahre. Zur Vermehrung des Kapitalbedarfes im Lande sei es nach seiner Meinung notwendig, durch eine weitere hypothekarische Belastung der industriellen Anlagen das Kontingent der Rentenbank an Rentenmark zu vermehren, da wir vorläufig noch für längere Zeit mit vorwiegender Kassazahlung bei Geschäftsabläufen und nicht mit einem Dreimonatszins wie vor dem Kriege zu rechnen haben.